

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr: VO/3/0205/2017 - Fachbereich III					
	Status: öffentlich					
	Sachbearbeiter: J.Hillbrecht					
	Datum: 13.01.2017					
	Telefon: 038828/330-131					
	E-Mail: j.hillbrecht@schoenberger-land.de					
Satzung der Stadt Dassow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)						
Beratungsfolge Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:					
	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.		
Ja	Nein	Enth.				

Sachverhalt:

In der Anlage wird der Entwurf der Satzung der Stadt Dassow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (**Wahlwerbesatzung**) vorgelegt. In § 3 Nr. 3 der Satzung wurden die Werbeträgerstandorte, noch frei gelassen, hier sollten durch den Ausschuss Vorschläge erarbeitet werden. Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, in der Stadt Dassow mindestens 3 und in den Ortslagen je ein Standort festzulegen. Den Berechtigten wird durch die Satzung eine Fläche von 2 m² je Werbeträgerstandort zur Verfügung gestellt. Bei einer Plakatgröße im Format A1 entspricht das eine Anzahl von 4 Plakaten pro Standort, um dem Anspruch der Berechtigten auf eine angemessene Wahlsichtwerbung gerecht zu werden. In der Beratung des Bauausschusses am 11.10.16 wurden die Standorte festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die vorliegende Satzung der Stadt Dassow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der **Wahl**kampfzeit (Wahlwerbesatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Material- sowie Personalkosten für Herstellung und Aufbau richten sich nach Art und Umfang der Werbeträger zwischen 100 € bis 500 € je Werbeträgerstandort

Anlage:

Satzungsentwurf (Wahlwerbesatzung)

Satzung der Stadt Dassow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom

Aufgrund der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. 08 2015 (BGBl. I S. 474), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), der §21 a des Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung Dassow am..... folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Dassow und seine Ortsteilen während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

2.1 Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 2.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 8 Wochen vor dem Wahltag zugelassen.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, Kreistag, Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Dassow und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Stadtvertretung Dassow, dem Landtag M-V, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten. Die Werbung mit

Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorkampfwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

Die entsprechenden Straßenbaulastträger sind vorher anzuhören.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3m², die Berechtigte nach 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Die Anbringung an Masten, Bäumen, Straßenlaternen und Bushaltestellen ist nicht erlaubt.
3. Folgende Werbeträgerstandorte werden für die Stadt Dassow und Ortsteilen festgelegt:
 -
 - Dassow:
 - Kreuzung B105/Lübecker Straße (Anlage 1)
 - Kreuzung B105/Einfahrt Gewerbegebiet (Anlage 2)
 -
 - Harkensee
 - Kreuzung Straße der Freundschaft (Anlage 3)
 -
 - Pötenitz
 - Kreuzung K3/Hufschlag Anlage 4
 -

Je Werbeträgerstandort in der Stadt Dassow und in den angegebenen Ortsteilen steht jedem Berechtigten eine Fläche von 2 m² zur Verfügung.

4. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
5. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich.
6. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
7. Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden
 - vor Kindertagesstätten und Hort
 - vor Schulen, Kirchen und Friedhöfen

Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

Werbungen sind 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen. Ansonsten wird die Stadt Dassow diese am 15. Tag kostenpflichtig beseitigen.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgen im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Dassow, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens fünf Tage vor dem geplanten Ausbringen an das Schönberger Land, FB III Bau- und Ordnungswesen, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordert, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzuge im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Dassow beseitigt und im amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

**§ 8
Haftung**

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Dassow von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den.....


gez. Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

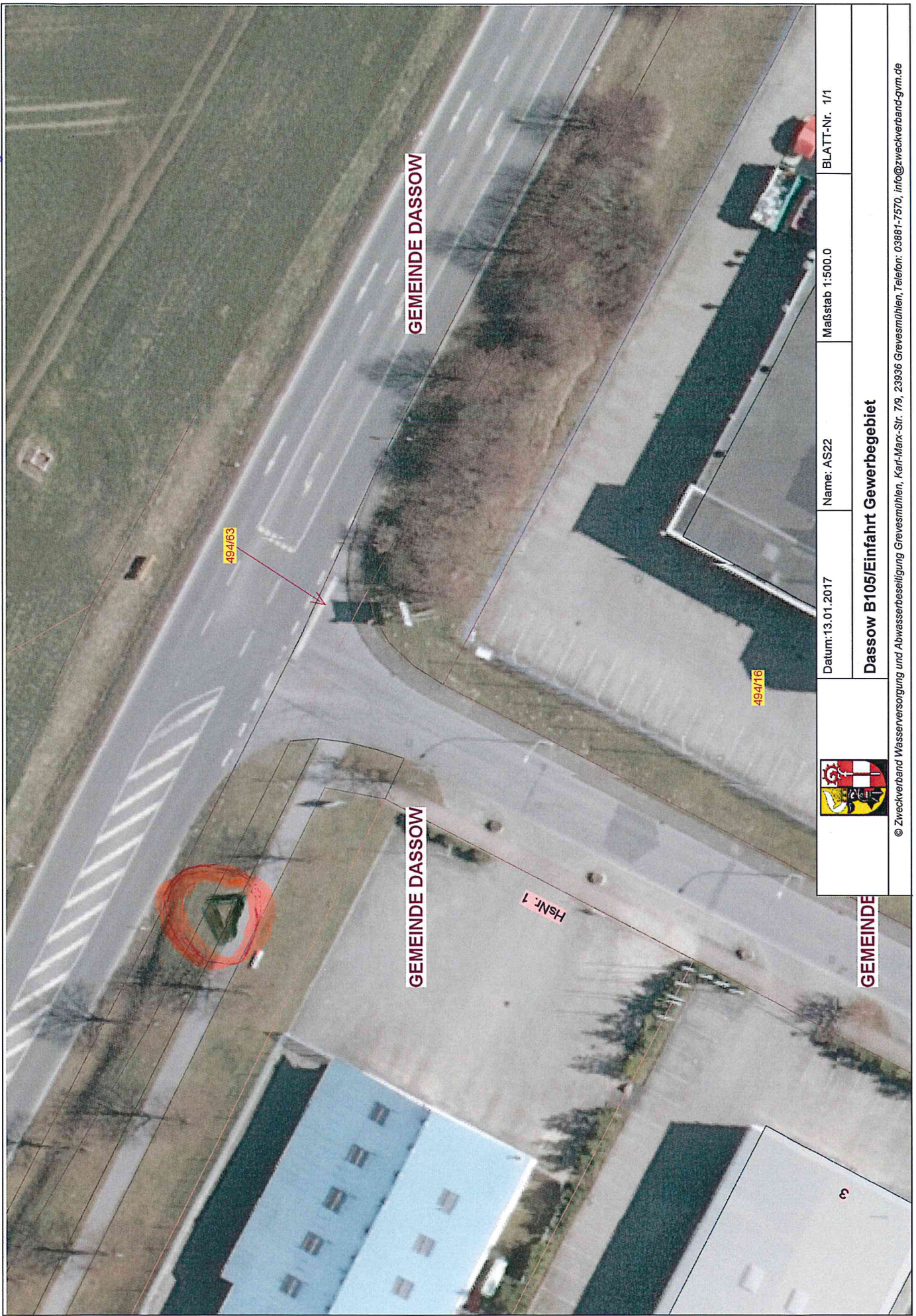
Anlage A



	Datum: 13.01.2017	Name: AS22	Maßstab: 1:500.0	BLATT-Nr. 1/1
B105/Lübecker Str.				
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de				

GEMEINDE

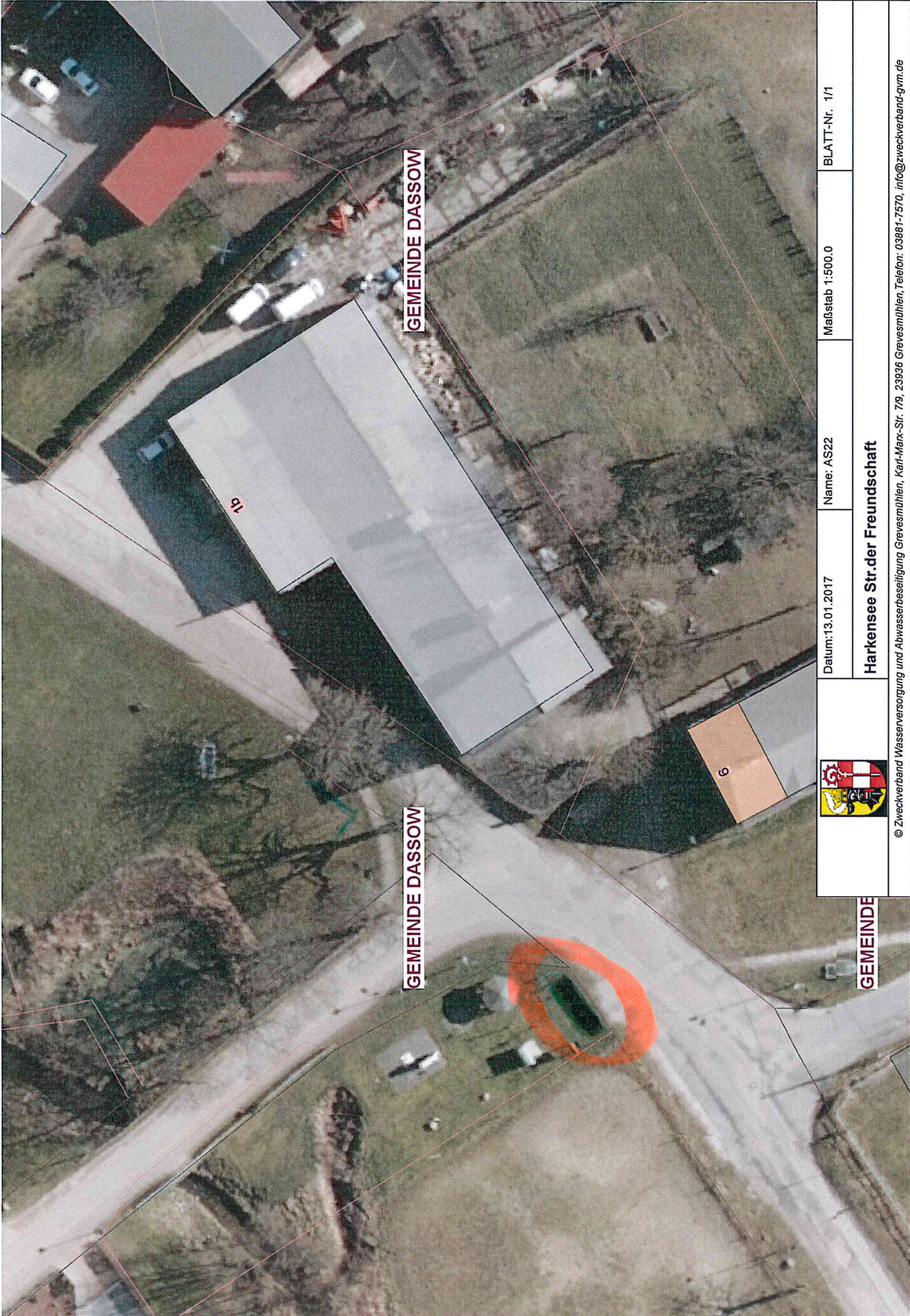
Anlage d




Datum: 13.01.2017		Name: AS22	Maßstab 1:500.0	BLATT-Nr. 1/1
Dassow B105/Einfahrt Gewerbegebiet				


© Zweckverband Wasser- und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03861-7570, info@zweckverband-gym.de

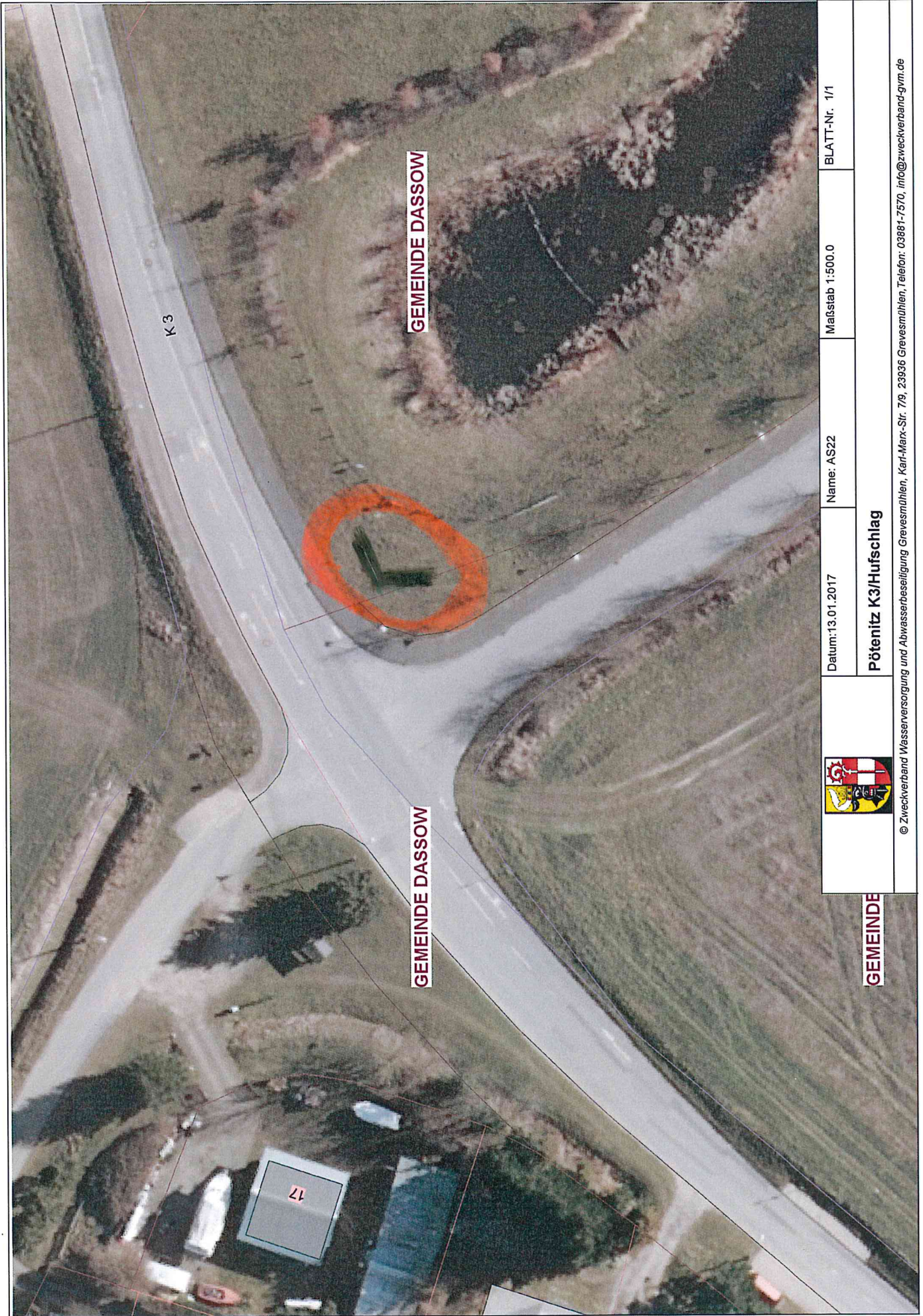
Anlage 3




Datum: 13.01.2017		Name: AS22	Maßstab 1:500.0	BLATT-Nr. 1/1
		Harkensee Str. der Freundschaft		
		© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gym.de		

GEMEINDE

HWLage 4



	Datum: 13.01.2017	Name: AS22	Maßstab 1:500.0	BLATT-Nr. 1/1
				
Pötenitz K3/Hufschlag				
<small>© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de</small>				

GEMEINDE